

1. Ä n d e r u n g s s a t z u n g zur Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Rögling

Die Gemeinde Rögling erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

1. Ä n d e r u n g s s a t z u n g zur Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Rögling

§ 1

§ 7 wird wie folgt geändert:

Es werden folgende Bestattungsgebühren festgesetzt:

	Verstorbene bis 10 Jahre DM	Verstorbene über 10 Jahre DM
1. Beförderung des Sargs von der Leichenhalle zum Grab (je Träger)	49,00	71,00
2. Ausschachten eigentliche Grablegung Schließen des Grabes	233,00	384,00

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Rögling, 22.12.1999
GEMEINDE

Dums
Erster Bürgermeister

3. Änderungsatzung zur Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Rögling

Die Gemeinde Rögling erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

3. Änderungsatzung zur Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Rögling

§ 1

§ 7 wird wie folgt geändert:

Es werden folgende Bestattungsgebühren festgesetzt:

	Verstorbene bis 10 Jahre €	Verstorbene über 10 Jahre €
1. Beförderung des Sargs von der Leichenhalle zum Grab mit Grablegung und Schließen des Grabes	100,00	148,00
2. Ausheben und Ausschachten des Grabes	120,00	197,00
3. Beisetzung der Urne	51,00	68,00
4. Exhumierung einer Leiche (einschließlich Schließung)	185,00	430,00
5. Tiefermachen eines Grabes (mehr als 1,80 m)	75,00	75,00
6. Abfuhr des überschüssigen Erdaushubes	26,00	26,00
7. Ausgrabung von Gebeinen (einschließlich Schließung)	185,00	430,00
8. Mithilfe bei einer Sektion und Reinigung des Raumes	48,00	55,00
9. Ausgrabung eines Aschenbehälters	72,00	72,00
10. Einsenken einer Totgeburt (mit Grabanfertigung)	139,00	-

11. Falls eine Bestattung an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag durchgeführt wird, wird ein Zuschlag von 30 % auf die jeweiligen Gebührensätze der an den Samstagen, Sonn- oder Feiertagen erledigten Arbeiten erhoben.

§ 2

Diese Änderungsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rögling, 26.04.2005
GEMEINDE

Dums
Erster Bürgermeister

4. Änderungsatzung zur Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Rögling

Die Gemeinde Rögling erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

4. Änderungsatzung zur Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Rögling

§ 1

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Grabgebühren betragen bei einer Ruhezeit von 20 Jahren (bei Kindern bis 10. Lj. = 10 Jahre und vom 10. bis 18. Lj. = 15 Jahre, die Grabruhefrist von Urnen beträgt 10 Jahre) im Friedhof:

a) Einzelgrab	7,50 € pro Jahr
b) Doppelgrab	13,50 € pro Jahr
c) Urnengrab	7,50 € pro Jahr

§ 2

§ 7 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

Nr. 3 Beisetzung der Urne:	- Verstorbene bis 10 Jahre	89,00 Euro
	- Verstorbene über 10 Jahre	105,00 Euro

§ 3

Diese Änderungsatzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Rögling, 05.12.2006
GEMEINDE

Dums
Erster Bürgermeister

5. Änderungsatzung zur Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Rögling

Die Gemeinde Rögling erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

5. Änderungsatzung zur Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Rögling

§ 1

§ 7 wird wie folgt geändert:

Es werden folgende Bestattungsgebühren festgesetzt:

	Verstorbene bis 10 Jahre €	Verstorbene über 10 Jahre €
1. Beförderung des Sargs von der Leichenhalle zum Grab mit Grablegung und Schließen des Grabes	103,00	152,00
2. Ausheben und Ausschachten des Grabes	124,00	203,00
3. Beisetzung der Urne	92,00	108,00
4. Exhumierung einer Leiche (einschließlich Schließung)	191,00	443,00
5. Tiefermachen eines Grabes (mehr als 1,80 m)	77,00	77,00
6. Abfuhr des überschüssigen Erdaushubes	27,00	27,00
7. Ausgrabung von Gebeinen (einschließlich Schließung)	191,00	443,00
8. Mithilfe bei einer Sektion und Reinigung des Raumes	49,00	57,00
9. Ausgrabung eines Aschenbehälters	74,00	74,00
10. Einsenken einer Totgeburt (mit Grabanfertigung)	143,00	-

11. Falls eine Bestattung an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag durchgeführt wird, wird ein Zuschlag von 30 % auf die jeweiligen Gebührensätze der an den Samstagen, Sonn- oder Feiertagen erledigten Arbeiten erhoben.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Rögling, 26.07.2007
GEMEINDE

Dums
Erster Bürgermeister

6. Änderungsatzung zur Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Rögling

Die Gemeinde Rögling erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

6. Änderungsatzung zur Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Rögling

§ 1

§ 6 wird wie folgt geändert:

Es werden folgende Bestattungsgebühren festgesetzt:

	Verstorbene bis 10 Jahre €	Verstorbene über 10 Jahre €
1. Beförderung des Sargs von der Leichenhalle zum Grab mit Grablegung und Schließen des Grabes	99,00	144,00
2. Ausheben und Ausschachten des Grabes	119,00	179,00
3. Beisetzung der Urne	87,00	102,00
4. Exhumierung einer Leiche (einschließlich Schließung)	182,00	419,00
5. Tiefermachen eines Grabes (mehr als 1,80 m)	73,00	73,00
6. Abfuhr des überschüssigen Erdaushubes	25,00	25,00
7. Ausgrabung von Gebeinen (einschließlich Schließung)	183,00	425,00
8. Mithilfe bei einer Sektion und Reinigung des Raumes	47,00	53,00
9. Ausgrabung eines Aschenbehälters	71,00	71,00
10. Einsenken einer Totgeburt (mit Grabanfertigung)	138,00	-
11. Falls eine Bestattung an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag durchgeführt wird, wird ein Zuschlag von 30 % auf die jeweiligen Gebührensätze der an den Samstagen, Sonn- oder Feiertagen erledigten Arbeiten erhoben.		

§ 2

Diese Änderungsatzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Rögling, 03.09.2008
GEMEINDE

Mittl
Erste Bürgermeisterin

7. Ä n d e r u n g s s a t z u n g zur Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Rögling

Die Gemeinde Rögling erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

7. Ä n d e r u n g s s a t z u n g zur Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Rögling

§ 1

§ 6 wird wie folgt geändert:

Es werden folgende Bestattungsgebühren festgesetzt:

	Verstorbene bis 10 Jahre €	Verstorbene über 10 Jahre €
1. Beförderung des Sargs von der Leichenhalle zum Grab mit Grablegung und Schließen des Grabes	109,00	158,00
2. Ausheben und Ausschachten des Grabes	200,00	260,00
3. Beisetzung der Urne	87,00	102,00
4. Exhumierung einer Leiche (einschließlich Schließung)	300,00	561,00
5. Tiefermachen eines Grabes (mehr als 1,80m)	98,00	98,00
6. Abfuhr des überschüssigen Erdaushubes	50,00	50,00
7. Ausgrabung von Gebeinen (einschließlich Schließung)	183,00	425,00
8. Mithilfe bei einer Sektion und Reinigung des Raumes	47,00	53,00
9. Ausgrabung eines Aschenbehälters	71,00	71,00
10. Einsenken einer Totgeburt (mit Grabanfertigung)	138,00	---
11. Zuschlag für Bestattungen an Samstagen	30 %	30 %
12. Zuschlag für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen	30 %	30 %
13. Absenken eines Sarges während der Beerdigung	76,00	76,00

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt ab 01.01.2014 in Kraft.

Rögling, 11.12.2013
GEMEINDE

Mittl
Erste Bürgermeisterin

Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Donauwörther Zeitung vom 14.12.2013, Seite 36, veröffentlicht.

8. Änderungsatzung zur Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Rögling

Die Gemeinde Rögling erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

8. Änderungsatzung zur Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Rögling

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

(1) Die Grabgebühren betragen bei einer Ruhezeit von 20 Jahren (bei Kindern bis zum 10. Lebensjahr und bei Urnen beträgt die Grabruhefrist 10 Jahre) im Friedhof

- | | | |
|----|------------------------|------------------|
| a) | Einzelgrab | 10,00 € pro Jahr |
| b) | Doppelgrab | 15,00 € pro Jahr |
| c) | Urnengrab im Urnenhain | 45,00 € pro Jahr |

(2) Beim Wiedererwerb nach Ablauf der Nutzungsfrist und für Verlängerungen kommen ebenfalls die Gebühren entsprechend Abs. 1 in Ansatz. Ein Wiedererwerb von Grabstätten kann gestattet werden, wenn es die Verhältnisse erlauben.

(3) Wird in einem Grab eine weitere Leiche beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Grabrechts übersteigt, ist bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist die Jahresgebühr für die Anzahl der zusätzlichen Jahre zu entrichten.

(4) Bei einer Urnenbeisetzung in einem Einzel- oder Doppelgrab sind die jeweils hierfür in Abs. 1 aufgeführten Grabgebühren zu entrichten.

§ 2

§ 8 erhält folgende Fassung:

Für das Abräumen einer Grabstätte wird eine Gebühr in Höhe von 200,00 € erhoben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Rögling, 11.02.2015

GEMEINDE



Mittl
Erste Bürgermeisterin

Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Donauwörther Zeitung vom 21.02.2015, Seite 36, veröffentlicht.